Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/20 4Ob275/98i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1998

Norm

MedienG §7a

Rechtssatz

Bei einem Verbrechen, das mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedroht ist, wird eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Fortkommens nur unter besonderen Umständen anzunehmen sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 275/98i
  Entscheidungstext OGH 20.10.1998 4 Ob 275/98i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111377

Im RIS seit

19.11.1998

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at